



X11-2022-0412

**Bürgerliste Cölbe**  
Unabhängig - Sachbezogen - Bürgernah



Cölbe, den 23.11.2022

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung Cölbe

## Resolutionsantrag „Neufassung der Bedarfsermittlung im Kommunalen Finanzausgleich Hessen“

Sehr geehrter Herr Fiedler,

bitte nehmen Sie folgenden Resolutionsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

### Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe fordert das Land Hessen auf, die Ermittlung des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Bedarfs der Kommunen im Kommunalen Finanzausgleich über ein neues Verfahren vorzunehmen.
2. Die gegenwärtig durchgeführte Bedarfsermittlung unterstellt, dass das Gewerbesteueraufkommen der Vorjahre auch im Folgejahr zu erwarten ist. Dies kann – insbesondere bei kleinen und häufig von wenigen größeren Gewerbesteuerzahlern abhängigen Kommunen – dazu führen, dass beim Wegzug bedeutender Steuerzahler oder in konjunkturellen Krisen drastische Einnahmeausfälle zu verzeichnen sind. Diese werden im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs nicht zeitnah berücksichtigt. Eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen wird damit nicht sichergestellt.  
Zukünftig sollte bei der Ermittlung des kommunalen Bedarfs die Schätzung der Kommune zum Gewerbesteueraufkommen des Folgejahrs als Grundlage herangezogen werden. Damit wird eine realitätsnähere Abschätzung des Aufkommens erreicht, da die Kommune aufgrund ihrer Nähe zu den Betrieben bessere Kenntnisse zu den lokalen wirtschaftlichen Entwicklungen besitzt. Zur gerechten Ermittlung kann eine nachträgliche Abrechnung durchgeführt werden.

## **Begründung:**

Nach einer Klage der Stadt Alsfeld mit Urteil in 2013 hat der Staatsgerichtshof eine Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes gefordert, die bis zum 31.12.2015 zu erbringen sei. Der Staatsgerichtshof hatte vor allem eine Ermittlung des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Bedarfs der Kommunen als wesentliche Grundlage für einen neuen Kommunalen Finanzausgleich festgelegt. Aus diesem Bedarf war dann unter Berücksichtigung der tatsächlichen eigenen Einnahmen der Kommunen, bestehender, aber nicht genutzter, Einnahmepotenziale und von Wirtschaftlichkeitsaspekten die erforderliche Finanzausstattung abzuleiten. Diese Ausstattung ist vom Land zu gewährleisten.

Der Staatsgerichtshof gab in seinem Urteil zwei Finanzausstattungs-niveaus vor. Die „finanzielle Mindestausstattung“ muss so bemessen sein, dass die Kommunen ihre Pflichtaufgaben und ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben erfüllen können. Dieses Finanzausstattungs-niveau muss vom Land unabhängig von seiner finanziellen Leistungsfähigkeit sichergestellt werden.

Die „angemessene Finanzausstattung“ bedeutet, dass die Kommunen über die finanzielle Mindestausstattung hinaus einen Anspruch auf eine zusätzliche Finanzausstattung haben.

Dieses neue Bedarfsmodell wird seit 2016 eingesetzt und gegenwärtig durch eine Expertenkommission bis 2023 evaluiert.

Gerade für kleinere Kommunen mit ihrer Abhängigkeit von wenigen Gewerbesteuerzahlern dürften größere Schwankungen beim jährlichen Gewerbesteueraufkommen zu verzeichnen sein. Ein Wegzug von Steuerzahlern oder wirtschaftliche Einbrüche in bestimmten Branchen können somit im alten Bedarfsmodell dazu führen, dass die Kommunen unzureichend finanziell ausgestattet sind, um ihre Aufgaben zu erfüllen.



Jürgen Bunde / Ute Hoppe  
(Bündnis 90 / Die Grünen)



Robert Zwick  
(SPD)



Jörg Drescher  
(CDU)



Carsten Freichel  
(Bürgerliste)